



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.07.2024
Beginn: 20:01 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Sendelbach, Ralf

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Gayer, Simone
Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Julia, Dr.
Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Tatjana
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Hartlaub, Siegbert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Falinski, Julia
Seitz, Eugen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgerviertelstunde
- 2 Umbauarbeiten am Kreisel Großostheimer Straße (Staatsstraße 2313) **092/2024**
im Zusammenhang mit dem "barrierefreien" Ausbau von zwei Querungsstellen
- 3 Grundsteuerreform 2025, aktuelle Informationen **093/2024**
- 4 Benutzungs- und Gebührenordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg **094/2024**
- 5 Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungssatzung) **095/2024**
- 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) **096/2024**
- 7 Informationen des ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Ralf Sendelbach eröffnet um 20:01 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 25.06.2024 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 14:0; Stimmenthaltungen: 1).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Umbauarbeiten am Kreisel Großostheimer Straße (Staatsstraße 2313) im Zusammenhang mit dem "barrierefreien" Ausbau von zwei Querungsstellen

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat am 25.06.2024 in seiner Sitzung entschieden, am vorhandenen Kreisverkehr auf der Staatsstraße 2313 (Großostheimer Straße) zwei Straßenquerungen umbauen zu lassen. Die Maßnahme soll das Queren für Fußgänger mit einer Sehbehinderung erleichtern. Im Vorfeld wurden die geplanten Arbeiten mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises abgestimmt und von ihr freigegeben.

Alle vier fahrbahnteilenden Verkehrsinseln wurden beim Bau des Kreisels so angelegt, dass eine fußläufige Verbindung des Ortes mit dem Industriegebiet möglich wäre. Bei der Erschließung der Gebiete „Am Knüchel“ und „Rüttelweg“ wurde der Fuß- und Radverkehr über vorhandene Wegstrukturen gelenkt. Ein zusätzlicher Fußweg entlang des Kreisverkehrs im Bereich „Am Knüchel“ wurde nicht vorgesehen. Hier stehen auch keine öffentlichen Flächen zur Verfügung.

Die Verwaltung hat beim staatlichen Bauamt Aschaffenburg schriftlich nachgefragt, ob bzw. wie die vorhandene Situation, dass am Kreisverkehr querende Personen nicht auf einen Gehweg geführt werden, verbessert werden kann.

Das staatliche Bauamt schlägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vor, an den beiden Fahrbahnteilern Richtung Stockstadt und Richtung Großostheim die Querungsflächen zurückzubauen und Schrägborde einzubauen. Seitens der Gemeinde Niedernberg müssten dann noch Angleichungsarbeiten an den Fahrbahnrändern veranlasst werden.

Die Kosten für zusätzliche Arbeiten belaufen sich laut Kostenschätzung auf ca. 5.000 € brutto.

Der Umbau der beiden Querungsstellen wird in den zu schließenden Vertrag mit dem staatlichen Bauamt aufgenommen. Die Arbeiten dafür werden zusammen mit dem Auftrag zum barrierefreien Umbau vergeben.

TOP 3 Grundsteuerreform 2025, aktuelle Informationen

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Grundsteuer wird für Grundstücke erhoben, sie teilt sich in Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundsteuer B für bebaubare und bebaute Grundstücke. Grundsteuerpflichtig ist die Person, welche am 01.01. des entsprechenden Jahres Eigentümer des Grundstücks ist. Die Grundsteuer, welche der Gemeinde zufließt, basiert auf dem Grundsteuermessbetrag. Dieser wird vom Finanzamt festgesetzt. Die Gemeinde erhält, genauso wie der Grundstückseigentümer, den Messbetrag mitgeteilt. Die Grundsteuer, die der Grundstückseigentümer an die Gemeinde zahlen muss, ergibt sich schließlich aus dem Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz.

Ab dem 01.01.2025 muss die Grundsteuer nach neuen Regelungen erhoben werden, da das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Messbetragsermittlung als verfassungswidrig eingestuft hat. Grundstückseigentümer sind aufgrund dessen bereits seit 2022 zur Abgabe der Grundsteuererklärungen aufgerufen. Aktuell wurden Eigentümer, welche die Erklärung bisweilen noch nicht abgegeben haben, an die Abgabe erinnert. Erfolgt keine Abgabe werden seitens des Finanzamtes Schätzungen vorgenommen.

Der Gemeindeverwaltung Niedernberg liegen derzeit rund 80 % der neuen Messbeträge durch das Finanzamt vor. Aktuell werden diese seitens der Gemeindeverwaltung auf große Abweichungen überprüft, da hier vermutlich ein Festsetzungsfehler vorliegt.

Die neue Grundsteuer soll aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihr Grundsteueraufkommen stabil halten kann. Der Grundsteuermessbetrag der einzelnen Eigentümer wird sich jedoch verändern, da sich das System verändert hat.

Durch das neue Grundsteuergesetz werden die Hebesätze zum Jahreswechsel aufgehoben. Aufgrund dessen muss im Herbst der Hebesatz in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Anschließend müssen noch in 2024 die Grundsteuerbescheide versandt werden.

Seit dem Jahr 2016 liegt der Nivellierungshebesatz der Grundsteuer für die Berechnung der Steuerkraft einer Kommune bei 310 v. H. (vgl. Art. 4 FAG). Da der tatsächliche Hebesatz der Gemeinde Niedernberg unterhalb des Nivellierungshebesatzes liegt, wurde der Gemeinde für die Berechnung im Finanzhaushalt eine Steuerkraft angerechnet, die aus den tatsächlichen Einnahmen nicht erreicht wurde. Die Steuerkraft ist z. B. wiederum Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisungen. Im Prüfbericht der überörtlichen Prüfung führte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband zu diesem Punkt unter Textziffer 45 Buchstabe a aus: „Der Hebesatz für die Grundsteuern A und B wurde in den Berichtsjahren mit 300 % festgesetzt. Der Nivellierungshebesatz beträgt für die Grundsteuern jeweils 310 % (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 FAG). Damit wird der Gemeinde für die Berechnungen im Finanzausgleich eine Steuerkraft angerechnet, die aus den tatsächlichen Einnahmen nicht erreicht wird. Der Gemeinderat sollte sich mit der Angelegenheit befassen. Bei einer Änderung des Hebesatzes wäre § 25 Abs. 3 GrStG zu beachten.“ In den vergangenen Jahren wurde seitens des Gemeinderats die Linie verfolgt, dass der Hebesatz beibehalten werden soll, solange der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist. Eine Anpassung an den Nivellierungshebesatz würde auf Grundlage des aktuellen Steueraufkommens bei der Grundsteuer A Mehreinnahmen von ca. 350 Euro und bei der Grundsteuer B von rund 28.000 Euro ausmachen. Weiterhin war sich der Gemeinderat bewusst, dass er sich ohnehin im Jahr 2024 mit dem Thema Grundsteuerhebesätze auseinandersetzen muss und erwartungsgemäß Anpassungen bzw. Erhöhungen vornehmen muss.

Ein neuer Nivellierungshebesatz wird im Jahr 2027 erwartet. Die Gemeindeverwaltung geht jedoch nicht von einer Reduzierung dessen aus.

Der Grundsteuerhebesatz muss voraussichtlich in den kommenden Jahren nochmals nachbearbeitet werden.

Dem Gemeinderat wird ein Film des Bayerischen Gemeindetags zum Thema Grundsteuerreform gezeigt.

TOP 4 Benutzungs- und Gebührenordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung

§ 1 Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 27.07.2016, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 31.08.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung wurde im September 2015 erlassen und zuletzt 2016 geändert. Diese entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand und soll in eine Satzung übergeführt werden.

TOP 5 Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungssatzung)

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) die angefügte Mittagsbetreuungssatzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg existiert seit fast 30 Jahren. Sie wird von einem Großteil der Grundschul Kinder besucht.

Die langen Buchungszeiten sind in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Die kurzen Buchungszeiten wurden vermehrt täglich gebucht. Für das kommende Schuljahr liegen der Gemeindeverwaltung 144 Anmeldungen vor. Die Kinder werden fachlich betreut und können je nach Buchungszeit ihre Hausaufgaben erledigen, spielen, toben, sich kreativ betätigen und spielerisch das ein oder andere erlernen. In der Mensa wird am Mittag ein warmes Essen angeboten. In einigen Ferienzeiten können die Eltern bei Bedarf eine Ferienbetreuung hinzubuchen.

Die Gemeinde Niedernberg kann die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Gemeindeordnung (GO) betreiben. Die Benutzung kann durch Satzung nach Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO geregelt werden. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Der Inhalt der Satzung orientiert sich grundlegend an den Inhalten der Benutzungsordnung und an den tatsächlichen Gegebenheiten. Sie regelt unter anderem wie die An- und Abmeldung vonstattengeht und welche Betreuungszeiten es gibt.

TOP 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, die angefügte Mittagsbetreuungsgebührensatzung

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung können Benutzungsgebühren im Sinne von Art. 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG) erhoben werden.

Eine Anpassung der Benutzungsgebühren fand nicht statt. Damit sollte sich der Gemeinderat separat auseinandersetzen. Die Mittagsbetreuung weist in den vergangenen beiden Jahren im Ergebnishaushalt ein Minus von rund einer Viertelmillion Euro aus, wovon ein Großteil Personalkosten darstellen.

Neu aufgenommen wurde eine Umbuchungsgebühr für unterjährige Umbuchungen. Jede Umbuchung kostet Zeit, die mit der Gebühr zumindest ein Stück weit abgegolten werden soll. Die Gebühr für das Mittagessen weist den im März beschlossenen Betrag in Höhe von 4,50 Euro aus.

TOP 7 Informationen des ersten Bürgermeisters

- In der vergangenen Sitzung wurde der Wunsch vorgebracht den Fußgängerüberweg am Kreisel **Großostheimer Straße** in Richtung Industrie- und Gewerbegebiet Rüttelweg zu beleuchten. Der Fußgängerüberweg ist bereits beleuchtet. **Straßenlaternen** sollen an der Bushaltestelle Großostheimer Straße sowie auf dem Weg dorthin nachgerüstet werden. Die Abstimmungsgespräche hierzu laufen.
- Die auf 30 Stunden aufgestockte Stelle der **Jugendsozialarbeit an Schulen** an der Grundschule Niedernberg wird zum 01.09.2024 wieder nachbesetzt.
- Aktuell häufen sich die Meldungen zu **Waschbären**. Innerhalb des Ortsgebiets ist eine Bejagung nicht möglich. Lebendfallen wären zulässig, jedoch müssten diese stetig überwacht werden und versprechen nicht den erwünschten Erfolg. Bei konkreten Problemen in Gebäuden kann ein Kammerjäger hinzugezogen werden, der Vergrämuungsmaßnahmen durchführen kann. Waschbären sind sehr schlau und anpassungsfähig, das Wichtigste ist, sie nicht zu füttern.
- Alexander Wenzel fragt nach, ob im Rahmen des Ausbaus des **Fahrradwegs nach Aschaffenburg** auch das Teilstück in Richtung Niedernberg verbreitert würde. Die Verwaltung informiert, dass damals die gewünschte Förderung geprüft wurde, aber die Mindestbreite bereits vorhanden ist und aufgrund dessen keine Förderfähigkeit besteht. Das Stück zwischen der Weggabelung und den Pfosten wird im Rahmen des Ausbaus von Aschaffenburg mitgemacht. Die Verwaltung soll die Kosten für eine eigenständige Verbreiterung des Stücks zwischen der Weggabelung und des bereits vorhandenen breiten Weges eruieren.

Ralf Sendelbach
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in